

In diesen Tagen wurde auch entschieden, was man im allgemeinen in Frankreich unter »Buch«, »Broschüre« und »Kleine Broschüre« oder »Plaque« zu verstehen hat. Ein Buch oder Band hat mindestens 200 Seiten; eine Broschüre hat rund 100—200 Seiten, und eine Plaque hat höchstens 100 Seiten. Dies gilt aber eher für den künftigen Buchhandel, die Bibliophilen haben eine andere Einteilung. Nach den Bibliophilen ist ein Buch als solches durch mehr als 100 Seiten, eine Broschüre durch mehr als fünfzig Seiten, und die noch weniger umfangreichen Werke sind als Plaques charakterisiert.

Ue-Paris.

Entscheidungen höherer Gerichte.

Bericht von Dr. Alexander Elster.

(Schluß zu Nr. 286.)

Mit fremden Federn.

Die schwerste Form des vom Recht verpönten Nachdrucks ist das Plagiat, das heißt: das Ausgeben fremder Arbeit als eigener, der nicht bloß gewerbliche, sondern betrügerische Nachdruck. Die einfachsten Nachdruckvergehen beruhen darin, daß jemand etwas abdruckt, was er nicht abdrucken durfte, wobei er aber die Persönlichkeitsrechte des Berechtigten unangetastet läßt. Der qualifizierte Nachdruck (das Plagiat) liegt vor, wenn sich jemand mit fremden Federn schmückt, Fremdes als Eigenes ausgibt. Daneben gibt es noch eine besondere Art solcher Unwahrhaftigkeit, nämlich eine auf formalem Recht beruhende Art: sie liegt dann vor, wenn jemand mit dem Berechtigten vereinbart, daß er dessen Arbeit als seine eigene benutzen dürfe. So geschieht es berechtigtermaßen bei der sogenannten Etablissemenserfindung (Betriebserfindung) oder in vielen Anstellungsverträgen, bei denen nach der Natur der Sache der Angestellte seine geistige (für den Urheberrechtsschutz geeignete) Leistung dem Unternehmen zur Verfügung zu stellen hat. Darin liegt an sich noch nichts Verwerfliches. Aber es gibt auch dort eine Grenze, wo das Recht der Persönlichkeit verletzt wird, eine Grenze, die meist da liegt, wo die Notwendigkeiten des Betriebs aufhören.

Die Deutsche Allgemeine Zeitung (2. November 1925) teilt einen krasen, vor dem Amtsgericht in Charlottenburg abgeurteilten Fall mit, der in Form einer Beleidigungsklage zutage trat und hier wegen seines weitgehenden Interesses mitgeteilt werden soll, obwohl es sich um die unterste Instanz handelt.

Der Privatklage lag folgender Tatbestand zugrunde: Ein Ingenieur und technischer Schriftsteller, der Jahre hindurch in der Propaganda-Abteilung und im literarischen Büro der Werke tätig war und u. a. Artikel für eine von der Gesellschaft herausgegebene Zeitschrift verfaßt hatte, mußte häufig die Erfahrung machen — nachgewiesenermaßen viermal —, daß ein Prokurist der Firma, zugleich sein Vorgesetzter, diese Aufsätze unter seinem Namen veröffentlichte. Darauf wollte er seine Schriften durch die Werkleitung in die Redaktion gelangen lassen; doch bedeutete man ihm von dort, dies habe durch den zuständigen Vorgesetzten zu geschehen. Nachdem er seine Stellung bei S. gegen einen Posten bei einer anderen Firma getauscht hatte, bot der Zufall ihm Gelegenheit, demjenigen, der ihn nicht nur seines Namens, sondern, wie in einem Falle erwiesen wurde, auch des Honorars beraubt hatte, in deutlicher Weise seine Meinung zu sagen. Dabei gebrauchte er die Wendung »literarische Hochstapellei«. Die darin enthaltene Beleidigung führte die Parteien vor den Richter. Das Gericht verurteilte den Beklagten, der jene Äußerung »literarische Hochstapellei« gebraucht hatte, wegen »formaler Beleidigung« zu 40 Mark Geldstrafe und erkannte dem Kläger das Recht der Urteils publikation zu. Ob dieser davon Gebrauch machen wird? Ich halte das Urteil für verfehlt. Selbst für den § 192 StGB., der bei Antritt des Wahrheitsbeweises eine Bestrafung wegen formaler Beleidigung zuläßt, scheint mir der Tatbestand nicht auszureichen. Auch § 193 StGB. (Beleidigung in Wahrung berechtigter Interessen oder zur Verteidigung von Rechten) steht dem Beklagten hier zur Seite. In beiden Paragraphen heißt es, daß die Handlung nur insofern strafbar

ist, als »das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung hervorgeht«. Ja soll denn der also an seinem Geistesgut Bestohlene dies nicht mit einem dafür passenden Wort ausdrücken dürfen? Soll er rechtlos in urheberrechtlicher Hinsicht gemacht werden dürfen und unter Verstoß gegen Persönlichkeitsrechte ihm Name und Arbeit geraubt werden dürfen, und er wird noch bestraft, weil er dies ohne Übertreibung beim rechten Namen nennt?! Das heißt doch, den Formalismus wiederum vor die Gerechtigkeit setzen.

Für die Leser des Börsenblattes ist dies von Interesse, weil der in dem Prozeß gehörte literarische Sachverständige Dr. Arthur Eloesser die Ansicht vertrat, es liege eine Verletzung des Urheberrechts vor, der Gegner jedoch darauf hinwies, daß ähnliche Eigentumsübergangsbestimmungen in allen großen industriellen Werken für Angestelltenarbeit gelten, und die Deutsche Allgemeine Zeitung den Fall zum Anlaß nimmt, eine Lücke in der gesetzlichen Regelung des Urheberrechts festzustellen. Dem ist nicht ganz so. Jeder kann gültig sein Urheberrecht veräußern, und eine ganze Anzahl von Angestelltenverträgen muß auf solche primäre Übertragung des Urheberrechts hinauslaufen. Aber damit ist bei dem grundsätzlichen Wahrheitscharakter des Urheberrechts keineswegs in dubio eingeschlossen, daß ein anderer (und sei er Chef oder Vorgesetzter) die individuelle Geistesleistung eines Schaffenden nicht unter dessen, sondern unter eigenem Namen veröffentlichen dürfe. Ein solcher Satz ist bei richtiger Würdigung des geltenden Gesetzes nicht zu vertreten, und es ist mit Hilfe vernünftiger Auslegung sehr wohl ein gerechtes Ergebnis möglich.

Der Struwelpeter-Fall.

Der Struwelpeter-Fall ähnelt dem Brehm-Fall, da es auch bei ihm sich um ein freigewordenes Werk und um den Titelschutz handelt. Aber es liegen Besonderheiten vor, da Rütten & Loening in Frankfurt a. M. den Titel und das Titelbild des »Struwelpeter« sich haben als Warenzeichen schützen lassen (was jedoch nur zeichenrechtlich, nicht, wie Rütten & Loening in der Anzeige Vbl. Nr. 302 vom 29. Dezember 1924 S. 19323 annahmen, titelrechtlich wirksam werden konnte!) und da das Titelbild zugleich ein Bestandteil des bildnerischen Schmuckes des Werkes ist, andererseits aber die Frage einer Neubearbeitung wie beim Brehm und eines »Sammelwerks« nicht komplizierend in Betracht kam. Ich kann dieses Urteil des Oberlandesgerichts Dresden in jeder Hinsicht nur gutheißen und sagen, daß es zur Kritik keinen Anlaß gibt. Es hat der Firma A. Anton & Co., die den Struwelpeter nachdruckte und die in erster Instanz sehr wirkungsvoll von Dr. Willy Hoffmann vertreten wurde, rechtgegeben, obwohl in Dresden der klagenden Partei Rütten & Loening der hervorragende Anwalt Geheimrat Bondi zur Seite stand. Dort haben mit Anton & Co. ihre Anwälte Suppes, Friedrich und Flad einen Sieg zu sieben Achtel errungen, denn nur die Bezeichnung »Der alte Struwelpeter« wurde wegen erheblicher Verwechslungsgefahr ihnen untersagt und mithin ihnen ein Achtel der Kosten aufgebürdet.

Aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Dresden gebe ich hier das Wichtigste wieder, was für den Verlag von großem Interesse sein wird:

»Da das von Dr. Heinrich Hoffmann mit dem Titel »Der Struwelpeter oder lustige Geschichten und drollige Bilder für Kinder von 3 bis 6 Jahren in Wort und Bild« verfaßte Kinderbilderbuch unstreitig infolge Ablaufs der in § 29 LittG. vorgesehene Frist — und hinsichtlich der Bilder auch der in § 25 des Kunstschutzgesetzes vorgeschriebenen Zeit — jetzt gemeinfrei ist, sind es vom Gesichtspunkte des Urheberrechts aus auch der Worttitel und das auf dem Umschlage befindliche Titelbild. Denn beide bilden je einen von Dr. Hoffmann selbst geschaffenen Bestandteil des Werkes. . . .

Wo — wie auch hier — der Titel (die Figur der Titelbezeichnung) in so enge Verbindung mit dem einleitenden Teile des Werkes gebracht ist, möchte auch schon der bloße Titel als ein Teil (Ausschnitt) aus dem Werke anerkannt werden. . . . So-